
88. Ist in dem gemäß §. 660 C.P.D. stattfindenden Verfahren betreffend die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Urteile eines ausländischen Gerichtes auch über den Einwand zu entscheiden, daß dem Urteile nach erlangter Rechtskraft durch Zahlung genügt worden sei?

IV. Civilsenat. Ur. v. 5. Februar 1885 i. S. D. (Bekl.) w.
W. u. E. (Rl.) Rep. IV. 322/85.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der zweite Richter hat in Gemäßheit des §. 660 C.P.D. die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem in Sachen W. & Co. wider M. bezw. dessen Verlassenschaft und den gegenwärtigen Beklagten ergangenen Erkenntnisse des R. R. Landgerichts zu Prag vom 2. Oktober 1883 ausgesprochen, indem er feststellt, daß die Erfordernisse des §. 661 a. a. D. vorhanden seien, und den Einwand des Beklagten, daß die rechtskräftig festgestellte Forderung der Kläger inzwischen bezahlt worden sei, verwirft, weil derselbe nach §. 686 a. a. D. von

dem Schuldner nur im Wege der Klage bei dem Prozeßgerichte erster Instanz geltend gemacht werden könne. Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Der zweite Richter hat das Vorhandensein der Erfordernisse des §. 661 C.P.D. ohne Rechtsirrtum festgestellt, aber mit Unrecht den §§. 660, 661 a. a. O. gegenüber den Zahlungseinwand der Beklagten nicht berücksichtigt.

Die deutsche Civilprozeßordnung gestattet beim Vorhandensein der fünf allgemeinen Voraussetzungen des §. 661 Abs. 2 a. a. O. aus dem ausländischen Urteile eine Klage auf Zulässigkeitsklärung der Zwangsvollstreckung desselben durch ein Vollstreckungsurteil, also die *actio iudicati*, zum Zwecke der Herstellung eines inländischen exekutiven Titels. Daraus aber, daß dieses Vollstreckungsurteil ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der auswärtigen Entscheidung zu erlassen und beim Mangel auch nur eines der fünf unerläßlichen Erfordernisse zu versagen ist, folgt nicht, daß es nur wegen eines derartigen Mangels und nicht auch aus anderen Gründen versagt werden kann. Dies ergibt sich aus der Verschiedenheit der Vorbedingungen der Zwangsvollstreckung aus ausländischen und inländischen Urteilen, welche nur mit Einschränkungen gestatten, das Vollstreckungsurteil des §. 660 a. a. O. mit der Vollstreckungsklausel des §. 662 a. a. O. in Parallele zu stellen. Das inländische unbedingte Endurteil wird mit seiner Rechtskraft vollstreckbar (§. 644 a. a. O.) und erfolgt daraus die Zwangsvollstreckung auf Grund einer vollstreckbaren Urteilsausfertigung (§. 662 a. a. O.). Die Entscheidung über Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, kann von dem Gerichte, dessen Gerichtsschreiber sie erteilt hat, ohne vorgängige mündliche Verhandlung getroffen werden. Zur Vorbereitung der Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Urteile muß dagegen nicht nur dessen Rechtskraft, sondern auch die Zulässigkeit der Vollstreckung daraus in einem besonderen Prozesse, also nicht bloß für die Zeit des Eintrittes der Rechtskraft, sondern auch für die Zeit der Erörterung der Vollstreckbarkeit festgestellt werden. Während der Schuldner beim Mangel eines solchen Prozesses seinen Widerspruch gegen die Vollstreckung des inländischen Urteiles auf Grund der Einwendungen gegen

den Anspruch nur im Wege der Klage bei dem Prozeßgerichte erster Instanz nach §. 686 a. a. D. geltend machen kann, ist der Schuldner in dem Prozesse über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Urteile befugt, sowohl die Legitimation des Klägers, wenn er eine von der in dem Urteile aufgeführten verschiedene Person ist, zu bestreiten, als auch die Tilgung des rechtskräftigen Anspruches einzuwenden. Für diese Einwendungen ist das mit der Substantivklage befaßte inländische das Prozeßgericht und eine Verweisung des Beklagten damit an das ausländische Gericht, welches über den Anspruch erkannt hat, nicht gerechtfertigt. Der zweite Richter hatte über die jetzige Zulässigkeit der Vollstreckung, also auch über alle Einwendungen aus den §§. 686. 687 a. a. D. zu entscheiden. Das angerufene inländische Prozeßgericht ist nicht das Vollstreckungsgericht für ein schon in bezug auf die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung feststehendes Urteil.

Vgl. v. Wilimowski u. Levy S. 781; Wach, Vorträge S. 221 flg.

Der Einwand der Zahlung der rechtskräftigen Forderung betrifft nicht die Gesetzmäßigkeit der ausländischen Entscheidung, sondern die Frage des Fortbestehens des rechtskräftigen Anspruches und damit muß der Beklagte hier gehört werden."